

Thüga-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Die Thüga bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Novellierung des EEG eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir begrüßen den mit der Novelle eingeschlagen Weg zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das bereits mit dem Kohleausstiegsgesetz fixierte 65%-Ziel teilen wir vollumfänglich. Gleiches gilt für die geplante Einstufung der EE-Stromerzeugung als im öffentlichen Interesse sowie im Sinne der öffentlichen Sicherheit. Beide Punkte können dazu beitragen, den aktuellen Zielkonflikt zw. dem notwendigen Ausbau Erneuerbarer Energien auf der einen sowie Natur- und Umweltschutzbelangen auf der anderen Seite aufzulösen. Im Hinblick auf die laufenden Klimaschutzdiskussionen auf europäischer Ebene in Verbindung mit dem Green Deal weisen wir darauf hin, dass die in der Novelle angedachten EE-Ausbauziele/Zielkorridore eher nicht ausreichen werden und voraussichtlich angehoben werden müssen.

In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns auf vier wesentliche Punkte:

1. Post EEG-Anlagen in den Markt überführen und sonstige Direktvermarktung vereinfachen
2. EEG und MsbG harmonisieren
3. EEG und EnWG harmonisieren
4. Alle klimaneutralen Gase von EEG-Umlage befreien

Ergänzend und im Einzelnen:

1. Post-EEG: Marktlösungen für ausgeförderte Anlagen möglich - es bedarf keiner Anschlussförderung!

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass das Thema Erneuerbare Energien & Markt, bzw. die weitere Heranführung der Erneuerbaren Energien an den Markt beschleunigt werden muss - das hierfür im Gesetzesentwurf (GesE) vorgesehene Jahr 2027 für Anlagen bis zu 100 kW erscheint uns reichlich spät. Vor diesem Hintergrund plädieren wir bei post-EEG-Anlagen für zeitnahe marktliche Lösungen im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung – diese bereits existierende Lösung muss der Regelfall für ausgeförderte Anlagen bleiben.

Mit dem im Jahr 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte beim Ausbau der Erneuerbaren Energien verbunden. Angelegt auf einen bewusst begrenzten Förderzeitraum von 20 Jahren werden ab dem kommenden Jahr die ersten ausgeförderten EE-Anlagen aus dem EEG fallen. Dies betrifft von Jahr zu Jahr mehr Anlagen. Alleine im Bereich Photovoltaik sind hiervon über die nächsten Jahre insgesamt rd. 1,8 Mio. PV-Anlagen betroffen. Der Weiterbetrieb dieser Anlagen ist technisch regelmäßig möglich und energiewirtschaftlich absolut sinnvoll. Scheiden diese Anlagen aus, werden auch Klimaschutz- und Energiewendeziele deutlich schwieriger zu erreichen sein.

a) Sonstige Direktvermarktung muss Regelfall für ausgeförderte Anlagen bleiben

Mit der Netzbetreiberlösung für ausgeförderte Anlagen (§ 21 (2) GesE EEG 2021¹; Nr. 15b; § 21c (1) GesE EEG 2021; Nr. 17) wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der eine wilde Einspeisung durch ausgeförderte Anlagen und somit in letzter Konsequenz auch ein Stilllegen

¹ Alle Verweise auf den Gesetzesentwurf beziehen sich auf den Entwurfsstand vom 23.09.2020.

dieser Anlagen verhindert. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) ist die Netzbetreiberlösung gemäß GesE für Anlagenbetreiber nur dann zugänglich, wenn sie den gesamten in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. In der Netzbetreiberlösung sollen Anlagenbetreiber für den eingespeisten Strom den Jahresmarktwert erhalten (§ 23b GesE EEG 2021; Nr. 21). Die Netzbetreiberlösung soll Anlagenbetreibern, welche Anlagen bis zu 100 kW betreiben, in dieser Form bis Ende 2027 – d.h. für die ersten ausgeführten Anlagen insgesamt bis zu 7 Jahren – offenstehen (§ 25 (2) 1 GesE EEG 2021; Nr. 25b).

- Thüga begrüßt, dass mit der Netzbetreiberlösung grundsätzlich ein Auffangtatbestand geschaffen wird, der eine wilde Einspeisung und ein damit verbundenes Stilllegen ausgeführter Anlagen verhindert.

Die Netzbetreiberlösung sollte aber klar die Ausnahmeregelung bleiben. Ein Weiterbetrieb ausgeführter Anlagen sollte im Regelfall im Rahmen der hierfür vorgesehenen sonstigen Direktvermarktung erfolgen. Hierfür gilt es einen entsprechenden Anreiz zu schaffen.

- Thüga sieht daher den angesetzten Zeitraum bei Anlagen bis zu 100 kW von bis zu 7 Jahren, den einzelne Anlagenbetreiber in der Auffanglösung verbleiben können sowie die Zahlung des Marktwerts im Rahmen der Auffanglösung als zu hoch an.
- **Die Netzbetreiberlösung darf Anlagenbetreibern ausgeführter Anlagen bis zu 100 kW befristet maximal 2 Jahre offenstehen.** (Anpassung des § 25 (2) GesE EEG 2021; Nr. 25b).
- **Die Vergütung in der Netzbetreiberlösung darf maximal 20% des Monatsmarktwerts betragen** (Anpassung des § 23b GesE EEG 2021; Nr. 21).
- **Für Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner 7kW ist eine dauerhafte Ausnahme von der 1/4h Messwertpflicht zu definieren.** (Anpassung des § 10b (2) Nr. 3 GesE EEG 2021; Nr. 10)

b) Technische Vorgaben nach § 10b GesE EEG 2021

Die Regelungen zur Fernsteuerbarkeit des §10b GesE EEG 2021 sehen vor, dass Anlagen mit einer installierten Leistung ab 0 kW mit einer Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit und Istwert-Übertragung auszustatten sind. Ab dem tatsächlichen Einbau eines iMSys sind die Fernsteuerbarkeit und Istwert-Übertragung über das iMSys zu realisieren.

Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Fernsteuerbarkeit nach dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage. Zudem können Volleinspeiser bis zum Einbau eines iMSys mit dem Direktvermarkter vereinbaren, von der technischen Ausstattungspflicht zur Fernsteuerung abzuweichen.

- Thüga begrüßt, dass für einen Teil der Anlagen die verpflichtende Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter abdingbar ist.

Die aktuelle Regelung nach dem EEG 2017 sieht für Anlagenbetreiber, welche sich in der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung befinden, keine Verpflichtung zur Fernsteuerbarkeit und Istwert-Übertragung durch den Direktvermarkter vor. Entsprechend werden ausgeführte Anlagen zum Zeitpunkt des Förderendes keine entsprechenden technischen Einrichtungen aufweisen können.

Eine Nachrüstung mit proprietärer Technik würde für Anlagenbetreiber ein Investitionsrisiko darstellen, da diese Technik nach den aktuellen Regelungen unmittelbar nach dem in der Regel durch den gMSB gesteuerten Einbau eines iMSys durch dieses zu ersetzen wäre (§ 10b (2) Satz 2 GesE EEG 2021; Nr. 10). Zudem ist unklar, inwieweit eine Fernsteuerung und Istwert-Übertragung durch den Direktvermarkter der „Sichtbarkeit [...] und] Steuerung dieser

Anlagen schon aus Netzstabilitätsgründen durch den Netzbetreiber“ dienlich ist (vgl. Begründung zu § 10b GesE EEG 2021; Seite 118). Letztlich kann die Fernsteuerung durch den Direktvermarkter sogar zu einem lokalen Netzengpass führen, da eine solche Steuerung in der Regel auf überregionalen Marktsignalen basiert.

- **Daher ist eine Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter aus Sicht der Thüga nicht verpflichtend vorzuschreiben. Sollten Anlagenbetreiber und Direktvermarkter eine Fernsteuerung freiwillig einrichten, ist die standardisierte Infrastruktur eines iMSys zu verwenden. (Anpassung des § 10b (2) GesE EEG 2021; Nr. 10).**
- In Bezug auf die Wirkleistungsbegrenzung plädieren wir für die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit zur Nutzung der 70%-Regelung durch den Anlagenbetreiber (Beibehaltung des bisherigen § 9 Abs. 2 Nr. 2 b) mit einer Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Fassung des GesE die Anforderungen zur technischen Ausstattung für die sonstige Direktvermarktung für Anlagen bis 15 kW restriktiver sind (Ist-Wertübertragung + Fernsteuerbarkeit) als die systemrelevanten Anforderungen des §9 GesE (nur Ist-Wertübertragung). Die höheren Anforderungen in der Direktvermarktung verzögern daher auch unnötig den Rolloutstart der iMSys in diesem Anlagensegment.

- **Daher ist aus Sicht der Thüga eine Harmonisierung der Anforderungen nach §9 und § 10b GesE EEG 2021 anzustreben (vgl. hierzu zwingend auch nachfolgende Punkte unter 2.).**

2. Harmonisierung des EEG mit dem Messstellenbetriebsgesetz dringend geboten - grundsätzliche Anmerkungen

Mit der EEG-Novelle muss ein Gleichklang mit dem Messstellenbetriebsgesetz hergestellt werden – was im GesE so leider nicht zu erkennen ist. Im Gegenteil werden neue, sich widersprechende Vorgaben gemacht. Ideen für einen verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme bei EEG-Anlagen bereits ab 1 kW halten wir in diesem Kontext für kontraproduktiv. Ebenso scheinen neue Rolloutfristen von 5 Jahren anstatt von 8 Jahren – wie im MsbG etabliert - eine unnötige Komplexität herbeizuführen, die im Zweifel auch unnötige Doppelinvestitionen auslösen kann. Ferner sollten alle Regelungen zum Messwesen im Speziellen im dafür vorgesehenen Messstellenbetriebsgesetz geregelt werden.

a) zu § 9 Absatz 1:

- Bestimmungen, die KWK-Anlagen betreffen, sollten zwingend in das KWKG eingefügt werden, anstatt in das EEG.
- Die Pflicht, auch Kleinstanlagen steuerbar zu machen, läuft den Vorschlägen von BET für die Ausgestaltung des §14a EnWG zuwider, nachdem sich ein vollflexibler Kunde durch ein Energiemanagementsystem am Hausanschluss optimiert. Es wird dann überwiegend teilflexible Kunden geben.
- Die verpflichtende Installation von iMSys bei Kleinstanlagen nach dem RefE ist bei einer Preisobergrenze aus dem MsbG iHv. 60,- EUR für den Messstellenbetreiber nicht abbildbar, weshalb wir diese neue Grenze ablehnen und uns für eine Beibehaltung der 7 kW Grenze aus dem MsbG aussprechen. Grundsätzliches Problem bei Einbaugrenze ab 1 kW: Die Anzahl der betroffenen Anlagen wird durch Absenkung der Einbaugrenze sehr hoch (lt. Marktstammdatenregister ca. 660.000 EEG-Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 7 kW). Eine Beschaffung von SMGWs, der Einbau und die Einbindung in die IT-Systeme in diesem Mengengerüst würde den Rahmen sprengen. Bereits der Einbau der aktuellen Pflichteinbaufälle (Letztverbraucher 6.000-100.000

kWh) erfordert von den Messstellenbetreibern größte Anstrengungen. Zudem ist der Nutzen der Einbindung von Kleinstanlagen für die Energiewende fraglich. Hier sollten knappe Kapazitäten sinnvoller eingesetzt werden.

b) zu § 9 Absatz 1a, 1b und § 10b Abs. 2 - Inkonsistenz zum MsbG:

- Laut MsbG ist der gMSB zu einem Rollout von iMSys innerhalb von 8 Jahren nach Markterklärung durch das BSI verpflichtet. Die verkürzte Frist von 5 Jahren für die Steuerungseinrichtungen kann dazu führen, dass erst Jahre nach Einbau der Steuerbox das iMSys verbaut wird.
- Wir plädieren nachdrücklich dafür, dass auch im EEG mit Rollout-Fristen von 8 Jahren gearbeitet wird. Es bedarf einer logischen Verbindung, dass eine Steuerbox erst bei Vorhandensein von iMSys verbaut werden muss.
- Vorgabe einer verpflichtenden Übergangslösung bis zur Installation eines iMSys führt zu doppelten Investitionen beim Anlagenbetreiber, was der Akzeptanz abträglich ist.

3. Hemmnisse beim Aufbau von Ladeinfrastruktur beseitigen

Bereits im Jahr 2016 erfolgte im EnWG die Klärung der Rolle des Ladesäulenbetreibers. Hierbei wurde klargestellt, dass der Ladesäulenbetreiber nicht als Lieferant, sondern als Letztverbraucher gilt. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht zwingend ins EEG zu überführen. Aktuell muss der Ladensäulenbetreiber laut EEG die Pflichten eines Lieferanten erfüllen, gemäß EnWG entfallen diese Pflichten aufgrund des Letztverbraucherstatus.

- **Daher ist aus Sicht der Thüga AG die Anpassung des EEG wie folgt erforderlich: §3 Nr. 33 EEG: "Letztverbraucher" jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht; auch der Strombezug an Ladepunkten für Elektromobile, steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.**

4. Technologieneutralen Ansatz wählen und sämtliche klimaneutralen Gase von EEG-Umlage befreien

Die Thüga setzt sich grundsätzlich für einen technologieoffenen Ansatz und gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) ein. Die angedachte Befreiung der Elektrolyseure von der EEG-Umlage ist ein guter erster Schritt in die richtige Richtung.

Mit Blick auf weitere Reformen am EEG, die z.B. im Rahmen der Umsetzung des Green Deal oder des 20-Punkte-Plans aus dem BMWi erforderlich werden, empfehlen wir bei der Erzeugung sämtlicher klimaneutraler Gase eine Befreiung von der EEG-Umlage vorzusehen.

Dazu gehört neben der Elektrolyse u.a.:

- der Stromverbrauch bei der Biogas-Aufbereitung,
- der Stromverbrauch bei einer Methanisierung des Wasserstoffs
- der Stromverbrauch bei der Methan-Pyrolyse, wenn der feste Kohlenstoff einer zweiten Nutzung zugeführt wird und
- an geeigneten Standorten in der Industrie auch der Stromverbrauch für die Dampfreformierung, wenn das CO₂ einer zweiten Nutzung zugeführt wird

Die Politik hat mit dem Brennstoffemissionshandel beschlossen, eine Querfinanzierung aus dem Gassektor in den Stromsektor einzuführen. So sollen die Einnahmen aus dem CO₂-Preis der Erdgas-Kunden u.a. dafür genutzt werden, die EEG-Umlage der Strom-Kunden bei 6,5 ct/kWh zu stabilisieren. Aus diesem Blickwinkel ist es nur fair, wenn klimaneutrale Gase im Gegenzug von der EEG-Umlage befreit werden.

Wir schlagen daher der Politik vor, auf einen technologieoffenen Ansatz für die Befreiung der EEG-Umlage hinzuwirken und damit weitere Innovationen und Technologien im Bereich klimaneutrale Gase zu ermöglichen und anzureizen.